

TRACES – FAQ

Inhalt

1	Allgemeine Fragen zu TRACES	3
1.1	TRACES ist seit 19. Oktober 2017 verpflichtend, aber bereits seit dem 19. April 2017 aktiv. Was ist mit Kontrollbescheinigungen, die vor dem 19. Oktober 2017 ausgestellt wurden?	3
1.2	Welche Anforderungen gelten für die elektronische Unterschrift?	3
1.3	Wird durch TRACES sichergestellt, dass nur noch zertifizierte Firmen als Erzeuger, Verarbeiter, letzter Aufbereiter, Exporteur, erster Empfänger und Importeur tätig sind?	3
1.4	Müssen Importe weiterhin vom EU-Importunternehmen vorab an seine EU-Öko-Kontrollstelle gemeldet werden oder geschieht das nun automatisch über TRACES?...3	3
1.5	Bekommt ein Unternehmen automatisch eine elektronische Meldung via TRACES, wenn es auf einer Kontrollbescheinigung aufgenommen wird?	4
1.6	Was passiert, wenn eine Kontrollbescheinigung (KB) nach dem 19. April 2017 ausgestellt, aber noch das alte Formular genutzt wurde?	4
2	Fragen zur Handhabung des Systems	4
2.1	Wie registriere ich mich im System TRACES?	4
2.2	Wieviele Profile braucht ein Unternehmen? Was ist, wenn man erster Empfänger und Einführer ist?	5
2.3	Wie bekommen weitere Mitarbeiter Zugang zu TRACES?	5
2.4	Müssen Änderungen in den Stammdaten neu validiert werden?	5
2.5	Wer erstellt die Kontrollbescheinigung in TRACES?	5
2.6	Wer kann neue Erzeuger, Verarbeiter oder Exporteure im Drittland zu TRACES hinzufügen?	6
2.7	Was ist der Unterschied zwischen einem „organic importer“ und einem „organic operator“?	6
2.8	Wird eine Korrektur von nachträglich festgestellten Fehlern bei der Eintragung in TRACES möglich sein?	6
2.9	Was passiert, wenn das System ausfällt?	6
3	Fragen zur Kontrollbescheinigung	6
3.1	Feld 1: Ist es korrekt, wenn eine Drittlandsbehörde Kontrollbescheinigungen ausstellt, und nicht die Kontrollstelle, die in Feld 6 genannt ist?	6
3.2	Füllt die Stelle in Feld 1 auch Feld 2 und 3 aus, wenn die IT ausfällt (diese Felder werden normalerweise durch das System TRACES automatisch ausgefüllt)?	7
3.3	Feld 4: Wenn der Exporteur ein reiner Händler ohne physischen Warenkontakt ist, taucht er dann gar nicht mehr auf der Kontrollbescheinigung auf?	7

3.4	Feld 5: Wer muss angegeben werden, wenn der Erzeuger nicht der Verarbeiter ist und es sowohl einen Erzeuger als auch einen Verarbeiter gibt?	7
3.5	Feld 9: Was passiert, wenn die falsche Zollbehörde auf der KB genannt ist?.....	7
3.6	Feld 9: Wo ist eine Liste der zuständigen Zollstellen in Deutschland zu finden?.....	7
3.7	Feld 12: Welche Adresse ist einzutragen, wenn der Erstempfang in einer Betriebsstätte des Unternehmens erfolgt?.....	7
3.8	Feld „Zweck“: Kann nach Erstellung der Kontrollbescheinigung noch geändert werden, ob die Ware direkt eingeführt oder in Partien aufgeteilt werden soll?	8
3.9	Feld 13: Wie können Fehler bei der Eintragung von KN-Codes vermieden werden?.....	8
3.10	Feld 14/15: Kann eine Plombennummer eingetragen werden, ohne eine Containernummer anzugeben?	8
3.11	Feld 17: Sind die Angaben zum Transportmittel verpflichtend?	8
3.12	Feld 21: Muss der Erstempfänger nur auf dem Papier unterschreiben oder auch in TRACES aktiv werden?.....	8
3.13	Wie erstelle ich eine Teilkontrollbescheinigung?	8
4	Sonstiges	9
4.1	Wie sieht die zukünftige Importabwicklung aus der Schweiz aus, da nach Änderung Art. 84 VO 889/2008 die Importmeldungen über TRACES erfolgen sollen?	9

Dieses Dokument wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller (AöL)

Büro Lebensmittelkunde & Qualität (BLQ)

Deutscher Fruchthandelsverband (DFHV)

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (GfRS)

Die fachliche Durchsicht erfolgte freundlicherweise durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) Hamburg.

Die Verfasser übernehmen keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Antworten in dieser FAQ-Liste. Im Zweifelsfall gilt der Rechtstext der entsprechenden europäischen Verordnungen und der deutschen Gesetzgebung.

1 Allgemeine Fragen zu TRACES

- 1.1 TRACES ist seit 19. Oktober 2017 verpflichtend, aber bereits seit dem 19. April 2017 aktiv. Was ist mit Kontrollbescheinigungen, die vor dem 19. Oktober 2017 ausgestellt wurden?

Bis 19. Oktober 2017 waren beide Wege möglich.

Nicht-elektronische Kontrollbescheinigungen, welche vor dem 19.10.17 ausgestellt wurden, werden auch nach dem 19.10.17 noch von allen Bundesländern akzeptiert.

TRACES kann erst dann genutzt werden, wenn der Importeur und alle am Import Beteiligten im System registriert und validiert sind. Die Registrierung im System auf der Produktionsebene (dem tatsächlich aktiven System) kann ein wenig Zeit in Anspruch nehmen. Daher sollte diese zeitnah beantragt werden. Sobald Sie die Registrierung vorgenommen haben, informieren Sie bitte die für Sie zuständige Öko-Behörde in Ihrem Bundesland (<https://www.oekolandbau.de/service/adressen/zustaendige-behoerden-der-bundeslaender>), damit diese ihre Eintragung in TRACES freischalten („validieren“) kann. Die zuständigen deutschen Öko-Landesbehörden erhalten via TRACES keine automatische Information über ihre Registrierung. In einigen Bundesländern müssen formelle Anträge gestellt werden, die zum Teil auch gebührenpflichtig sein können (<http://www.gfrs.de/zertifizierung/import-von-oeko-produkten/traces/>).

- 1.2 Welche Anforderungen gelten für die elektronische Unterschrift?

Eine digitale Signatur gemäß der VO (EU) 910/2014 wäre theoretisch möglich, ist jedoch innerhalb und außerhalb der EU bisher nicht etabliert. Hier braucht es nach Auskunft der EU-Kommission noch Zeit. Bis die digitale Signatur möglich wird, ist das Original der Kontrollbescheinigung (KB) eine aus TRACES ausgedruckte und von Hand unterzeichnete Fassung der Kontrollbescheinigung.

- 1.3 Wird durch TRACES sichergestellt, dass nur noch zertifizierte Firmen als Erzeuger, Verarbeiter, letzter Aufbereiter, Exporteur, erster Empfänger und Importeur tätig sind?

TRACES bildet nur den physischen Warenweg im Zusammenhang mit dem Import ab. Das bedeutet, es sind nicht unbedingt alle am Importverfahren beteiligte Unternehmen in TRACES aufgeführt: Handelsunternehmen ohne physischen Warenkontakt sind nicht in TRACES hinterlegt.

Bei der ersten Registrierung im System findet eine Validierung (Überprüfung der Bio-Bescheinigung) durch die Drittlands-Öko-Kontrollstellen und die zuständigen EU-Öko-Behörden statt. Die Zertifikatsgültigkeit wird bislang in TRACES jedoch (noch) nicht fortlaufend automatisch überprüft.

- 1.4 Müssen Importe weiterhin vom EU-Importunternehmen vorab an seine EU-Öko-Kontrollstelle gemeldet werden oder geschieht das nun automatisch über TRACES?

Wie die Übermittlung zu erfolgen hat, stimmen Sie bitte mit Ihrer Öko-Kontrollstelle ab.

1.5 Bekommt ein Unternehmen automatisch eine elektronische Meldung via TRACES, wenn es auf einer Kontrollbescheinigung aufgenommen wird?

Dies ist derzeit nicht der Fall. Wenn eine Drittlandskontrollstelle eine neue Kontrollbescheinigung mit Ihrem Unternehmen als Importeur erstellt, werden Sie nicht automatisch benachrichtigt. Die EU-Kommission prüft allerdings noch, ob eine solche Benachrichtigung eingeführt werden kann.

1.6 Was passiert, wenn eine Kontrollbescheinigung (KB) nach dem 19. April 2017 ausgestellt, aber noch das alte Formular genutzt wurde?

Nach geltender Rechtslage muss das neue Formular seit April verpflichtend benutzt werden. Ein Import mit dem alten Formular der Kontrollbescheinigung wird von den Länderbehörden als Formfehler im Importvorgang behandelt. Verschiedene Fallkonstellationen sind möglich:

1. Die Ware ist noch auf dem Weg oder ihre Zollanmeldung mit Biohinweis wird nicht angenommen: Informieren Sie die Drittlandskontrollstelle (voraussichtlich über Ihren Lieferanten) und reklamieren Sie die Kontrollbescheinigung. Verlangen Sie die Ausstellung mit dem korrekten Formular. Sollte die Drittlandskontrollstelle dem nicht nachkommen, informieren Sie Ihre eigene EU-Öko-Kontrollstelle und weisen Sie nach, dass Sie den Fehler reklamiert haben.
2. Die Ware ist bereits in der EU angekommen, der Zoll hat die KB akzeptiert und abgestempelt: Reklamieren Sie ebenfalls die Kontrollbescheinigung bei Ihrem Lieferanten und informieren Sie Ihre EU-Öko-Kontrollstelle. Laut Aussage des Ständigen Ausschusses der LÖK wird es in solchen Fällen i.d.R. wohl nicht zu Parteiberkennungen kommen.

2 Fragen zur Handhabung des Systems

2.1 Wie registriere ich mich im System TRACES?

Um sich in TRACES zu registrieren, benötigen Sie zunächst einen EU-Login. Hierzu erstellen Sie unter folgendem Link ein neues Konto: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>.

Nach erfolgreicher Erstellung eines EU-Login, klicken Sie auf diesen Link: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>. Hier werden Sie zuerst automatisch zurück zum EU-Login geleitet. Dort melden Sie sich mit Ihrem EU-Login an, woraufhin sich die Registrierungsmaske für TRACES öffnet. Dort müssen Sie zuerst eine Organisationsform wählen, unter der Sie sich registrieren. Es gibt drei Möglichkeiten zur Auswahl: Unternehmen (alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, wie z.B. Importeure oder erste Empfänger), Kontrollstelle (Drittlands-Öko-Kontrollstellen nach Anhang III und IV der VO (EG) Nr. 1235/2008) oder Behörde (behördliche Einrichtungen, wie z.B. den Zoll oder die zuständige Öko-Behörde eines Landes).

In dem folgenden Fenster tragen Sie alle Details zu Ihrem Unternehmen ein. Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen gekennzeichnet.

Bei dem Feld Unternehmeridentifikatoren tragen Sie Ihre EORI-Nummer ein.

Unter Unternehmeraktivitäten geben Sie für Importeure „Organic Importer“ und für Erstempfänger „Organic Operator“ an.

Wenn alle Felder ausgefüllt sind, klicken Sie oben auf „Erstellen“.

Bevor Ihr Unternehmen in TRACES auf einer Kontrollbescheinigung aufgeführt werden kann, muss es jedoch zuerst von Ihrer zuständigen Landes-Öko-Behörde verifiziert werden. Da die Behörden derzeit noch keine automatische Meldung über neue Unternehmen erhalten, informieren Sie diese bitte per Email.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch beim TRACES Help-Desk (auf Englisch):

https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/help/general/content/a_home/home.htm

2.2 Wieviele Profile braucht ein Unternehmen? Was ist, wenn man erster Empfänger und Einführer ist?

Jedes Unternehmen benötigt in TRACES nur ein Unternehmensprofil. Es ist möglich, diesem Profil dann mehrere „Rollen“ (als erster Empfänger oder Einführer) zuzuweisen. Darüber hinaus können mehrere Mitarbeiter auf dasselbe Unternehmensprofil in TRACES zugreifen. Bitte beachten Sie dabei, dass die erste Person, die im Registrierungsprozess (vergl. 2.1) dem Unternehmen zugewiesen wird, automatisch zum Unternehmensadministrator wird und damit alle weiteren Personenprofile validieren und verwalten kann. Die weiteren Mitarbeiter müssen nicht mehr bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Rollen finden Sie unter 2.6.

2.3 Wie bekommen weitere Mitarbeiter Zugang zu TRACES?

Jeder Mitarbeiter, der einen eigenen Zugang zu TRACES bekommen soll, benötigt einen eigenen EU-Login (<https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>). Mit diesem loggt sich der Mitarbeiter nun bei TRACES ein (<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>). Danach sucht der Mitarbeiter unter „Unternehmer“ nun nach seinem Unternehmen, wählt dieses aus, indem er das Kästchen markiert und klickt oben rechts auf „Autorisierung anfordern“. Der Mitarbeiter, der das Unternehmen bei TRACES registriert hat, erhält die Anfrage. Er ist als Administrator berechtigt, alle neuen Benutzeranfragen zu diesem Unternehmen anzunehmen oder abzulehnen. Er findet die Anfragen unter „Benutzer“ – „Nach ausstehenden Anträgen suchen“.

2.4 Müssen Änderungen in den Stammdaten neu validiert werden?

Ja, jede Änderung in den Stammdaten eines Unternehmens, muss von der zuständigen Landes-Öko-Behörde neu validiert werden – bisher ist dafür jedoch noch keine automatische Benachrichtigung eingerichtet. Bitte informieren Sie daher die für Sie zuständige EU-Öko-Behörde, falls Sie Änderungen vorgenommen haben, da Ihr Unternehmensprofil bis zu der Validierung in TRACES nicht mehr für eine Kontrollbescheinigung ausgewählt werden kann.

2.5 Wer erstellt die Kontrollbescheinigung in TRACES?

Die ausstellende und für die Ausstellung verantwortliche Stelle ist aktuell wie bisher die Drittlandskontrollstelle oder –behörde. Das System führt aber die Optionen ein, dass auch Exporteure und Importeure die Kontrollbescheinigung in TRACES vorbereiten und die In-

formationen eintragen können. Es müssen dann alle Pflichtfelder ausgefüllt werden. Die Kontrollbescheinigung wird daraufhin im System intern an die zuständige Kontrollstelle /-behörde im Drittland weitergeleitet, welche diese Informationen überprüft und bestätigt.

2.6 Wer kann neue Erzeuger, Verarbeiter oder Exporteure im Drittland zu TRACES hinzufügen?

Diese Betriebe und Unternehmen können von jedem hinzugefügt werden, der Zugang zu TRACES hat und neue Kontrollbescheinigungen erstellen darf. Nach der Erstellung eines Erzeugers, Verarbeiters oder Exporteurs im Drittland muss dieser jedoch erst durch die zuständige Drittlands-Öko-Kontrollstelle verifiziert und freigegeben werden.

2.7 Was ist der Unterschied zwischen einem „organic importer“ und einem „organic operator“?

Der Hauptunterschied ist der, dass ein organic importer eine neue Kontrollbescheinigung (KB) erstellen und gleichzeitig als Einführer und als Erstempfänger auf der KB erscheinen kann. Ein Unternehmen, dass nur als organic operator validiert wurde, kann lediglich als Erstempfänger ausgewählt werden und hat keine Befugnis eine neue KB anzulegen.

Ist Ihr Unternehmen als organic importer registriert, ist eine zweite Rolle als operator nicht notwendig. Technisch ist es aber möglich sich auch beide Rollen anzulegen.

2.8 Wird eine Korrektur von nachträglich festgestellten Fehlern bei der Eintragung in TRACES möglich sein?

Aktuell können nur wenige Felder, nämlich 9 (siehe [Frage 3.5](#)) und das Feld „Zweck“ (siehe [Frage 3.8](#)) nach Erstellung der Kontrollbescheinigung nachträglich korrigiert werden. Die Korrektur dieser Felder löst keine Neuausstellung der KB aus.

2.9 Was passiert, wenn das System ausfällt?

Ist TRACES nicht erreichbar oder gar ganz ausgefallen, muss die Kontrollbescheinigung auf herkömmlichem Weg (durch die ausstellende Kontrollbehörde/-stelle) ausgestellt werden. Die ausstellende Stelle informiert in diesem Fall unverzüglich die Kommission und trägt die Daten innerhalb von zehn Kalendertagen nach Wiederherstellung des Systems in TRACES nach.

3 Fragen zur Kontrollbescheinigung

3.1 Feld 1: Ist es korrekt, wenn eine Drittlandsbehörde Kontrollbescheinigungen ausstellt, und nicht die Kontrollstelle, die in Feld 6 genannt ist?

Ja. Es können unterschiedliche Stellen in Feld 1 und 6 genannt sein (vergl. Definitionen der Felder im Anhang des Musters der Kontrollbescheinigungen sowie Anhang III und IV der VO (EG) Nr. 1235/2008 (http://www.gfrs.de/fileadmin/files/eg_vo_1235-2008_Anhang-III-IV_consolid.pdf?20170524)).

3.2 Füllt die Stelle in Feld 1 auch Feld 2 und 3 aus, wenn die IT ausfällt (diese Felder werden normalerweise durch das System TRACES automatisch ausgefüllt)?

Ja. Die Stelle aus Feld 1 füllt dann alle Felder bis Feld 18 aus. In Feld 3 (Nummer der Kontrollbescheinigung) trägt die ausstellende Behörde/Kontrollstelle eine eigene fortlaufende Nummer ein. Sobald TRACES wieder funktioniert, trägt die Stelle aus Feld 1 alle Daten im System nach und ändert die Nummer der Kontrollbescheinigung rückwirkend auf die neue, dann von TRACES generierte, Nummer.

3.3 Feld 4: Wenn der Exporteur ein reiner Händler ohne physischen Warenkontakt ist, taucht er dann gar nicht mehr auf der Kontrollbescheinigung auf?

Nein. Hier hat es eine grundlegende Änderung gegeben. Die Kontrollbescheinigung zeigt zukünftig nur noch den physischen Warenweg auf. Das Unternehmen in Feld 4 ist zwar als „Ausführer“ benannt, die Anweisungen im Anhang der Muster-Kontrollbescheinigung definieren den Ausführer jedoch als den Unternehmer, „der den letzten Arbeitsgang [...] zur Aufbereitung [...] ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen [...] versiegelt hat.“ Unternehmen, die nur handeln und nichts an der Ware verändern, werden über TRACES nicht mehr abgebildet.

3.4 Feld 5: Wer muss angegeben werden, wenn der Erzeuger nicht der Verarbeiter ist und es sowohl einen Erzeuger als auch einen Verarbeiter gibt?

Angewiesen werden muss das Unternehmen, das den letzten Verarbeitungsschritt durchgeführt hat.

3.5 Feld 9: Was passiert, wenn die falsche Zollbehörde auf der KB genannt ist?

Die Zollbehörde kann in der Kontrollbescheinigung noch nachträglich geändert werden. Dies kann entweder durch die Stelle, die die KB ausgestellt hat, die zuständige EU-Behörde oder durch den Importeur selbst erfolgen.

Es muss in diesem Fall keine neue Bescheinigung in Papierformat angefordert werden. So lange alle anderen Daten auf dem Papier und in TRACES identisch sind, kann die Bescheinigung von der Zollbehörde unterschrieben werden.

3.6 Feld 9: Wo ist eine Liste der zuständigen Zollstellen in Deutschland zu finden?

Eine Übersicht zu allen Dienststellen des Zolls, inklusive Dienststellennummer finden Sie hier:

http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/_function/DienststellenSuche_Formular.html?gts=122392_list%253Dtitle_text_sort%252Basc&RespTargets_Dienststellenart_Priorized=dienststellenart_zollamt&resultsPerPage=100

3.7 Feld 12: Welche Adresse ist einzutragen, wenn der Erstempfang in einer Betriebsstätte des Unternehmens erfolgt?

Es muss die Adresse eingetragen werden, die auf der Artikel 29-Bescheinigung (Bio-Zertifikat) des ersten Empfängers genannt ist.

3.8 Feld „Zweck“: Kann nach Erstellung der Kontrollbescheinigung noch geändert werden, ob die Ware direkt eingeführt oder in Partien aufgeteilt werden soll?

Ja, es ist möglich auch nach Erstellung der Kontrollbescheinigung das Feld „Zweck“ noch zu ändern, dies kann momentan jedoch nur durch die zuständige Zollstelle am Eingangsort geschehen.

3.9 Feld 13: Wie können Fehler bei der Eintragung von KN-Codes vermieden werden?

Die KN-Codes sind in TRACES hinterlegt und werden vom System automatisch ausgewählt, wenn das Produkt gewählt wird. Die KN-Codes werden auf aktuellem Stand gehalten.

3.10 Feld 14/15: Kann eine Plombennummer eingetragen werden, ohne eine Containernummer anzugeben?

Aktuell sind Feld 14 und 15 in TRACES miteinander verknüpft. Plombennummern für andere Transportmittel als Container können daher derzeit nicht angegeben werden.

3.11 Feld 17: Sind die Angaben zum Transportmittel verpflichtend?

In Feld 17 sollen Angaben zu den Transportmitteln bis zum Eingangsort in die Union gemacht werden. Im täglichen Ablauf kann dies zu Schwierigkeiten führen, da häufig die Informationen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Kontrollbescheinigung noch nicht vorliegen.

In TRACES sind die Angaben in Feld 17 nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet und daher nicht zwingend einzutragen. Die EU-Kommission hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Angaben derzeit nicht verpflichtend sind. Es kann hier jedoch in Kürze zu Änderungen kommen.

3.12 Feld 21: Muss der Erstempfänger nur auf dem Papier unterschreiben oder auch in TRACES aktiv werden?

Wenn Ihr Unternehmen den Erstempfang macht, müssen Sie (wie bisher), den Erstempfang auf der Original-Kontrollbescheinigung auf Papier mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Wurde die Kontrollbescheinigung bereits in TRACES erstellt, müssen Sie sich zudem in TRACES einloggen und den Erstempfang auch in der elektronischen Kontrollbescheinigung dokumentieren. Wurde die Kontrollbescheinigung während der Übergangszeit bis 19. Oktober 2017 noch im alten Verfahren erstellt, ist in TRACES keine Aktion notwendig.

3.13 Wie erstelle ich eine Teilkontrollbescheinigung?

Um eine Teilkontrollbescheinigung erstellen zu können, muss in der Hauptkontrollbescheinigung im Feld „Zweck“ (nach Feld 12) „Muss in Chargen freigegeben werden (Grundlage für Auszug)“ ausgewählt werden. Nachdem die Ware vom Zoll freigegeben und in TRACES bestätigt wurde, kann der Importeur auf die Hauptkontrollbescheinigung in TRACES zugreifen und unten rechts auf „Auszug erstellen“ klicken. Es öffnet sich ein neues Fenster mit der Teilkontrollbescheinigung.

Weitere Informationen unter:

https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/help/general/content/e_coi/release%20in%20batches.htm

4 Sonstiges

4.1 Wie sieht die zukünftige Importabwicklung aus der Schweiz aus, da nach Änderung Art. 84 VO 889/2008 die Importmeldungen über TRACES erfolgen sollen?

Bei einem Import aus der Schweiz ist keine Kontrollbescheinigung notwendig. Grundsätzlich genügt eine formlose Importmeldung an die Kontrollstelle. Da die Importmeldungen aus der Schweiz aktuell noch nicht über TRACES laufen können, ändert sich nichts.

Interesse an einem Seminar zu TRACES? Kontaktieren Sie uns!

Weitere Informationen: www.bl-q.de, www.gfrs.de und www.frischeseminar.de.